

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
vom 21.09.2022

Aufgrund

- (1) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- (2) der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- (5) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Menden (Sauerland) umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband (Ruhrverband). Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes der Stadt Menden (Sauerland) anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach Nummer 2 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) und die Entleerung und Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt Menden (Sauerland) stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Menden (Sauerland) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Menden (Sauerland) selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen. Sie sind Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Herstellung, Erneuerung und Änderung sowie die bauliche und betriebliche Unterhaltung und Überwachung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Anschlussnehmerin oder des jeweiligen Anschlussnehmers.

Die Grundstücksanschlussleitungen, die in städtischen Grundstücken (z.B. in einem Straßengrundstück) verlegt sind, sind Scheinbestandteile dieser Grundstücke im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB. Sie stehen damit im Eigentum desjenigen, der sein Abwasser über die Hausanschlussleitung und die Grundstücksanschlussleitung dem öffentlichen Abwasserkanal zuführt.

- a) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie der Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) zur öffentlichen Abwasseranlage. Die jeweiligen Grundstücks- und Hausanschlussleitungen, einschließlich des zugehörigen Pumpenschachtes (ohne Einbauten), gehören jedoch nicht zur öffentlichen Abwasseranlage und zählen zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entleerung und Abfuhr in der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Dieser Umstand gilt auch bei Druckentwässerungsnetzen (Druckleitungen). Liegt der öffentliche Sammler nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche, beschränkt sich die Grundstücksanschlussleitung auf den Anschlussstutzen am öffentlichen Sammler.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckleitung (inklusive des Pumpenschachtes, jedoch ohne Einbauten) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser (ausschließlich häusliches Schmutzwasser) einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

In den Druckentwässerungsnetzen gehört die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie der Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) zur öffentlichen Abwasseranlage. Der Pumpenschacht selber (ohne Einbauten) sowie die jeweilige Grundstücks- und Hausanschlussdruckleitung sind Bestandteile der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Menden (Sauerland) für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Menden (Sauerland) den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Menden (Sauerland) auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss sowie dem Betrieb und der Unterhaltung verbundenen Mehraufwendungen auf Dauer zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden (Sauerland) von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung (Grundstücks- und Hausanschlussleitung) hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher, Putz- und Wischlappen),
2. Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Trester, hefehaltige Rückstände, Molke, Lederreste, Borsten),
3. Öle, Fette (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle, Schmieröle),
4. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen,
5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

6. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 7. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können (z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer), sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 8. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 9. radioaktives Abwasser bzw. radioaktive Stoffe,
 10. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
 11. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie z.B. Gülle und Jauche,
 13. Silagewasser,
 14. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 15. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
 16. bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, z.B. Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut aus Schlachtungen, Hautabfälle, mit Keimen behaftete Stoffe,
 17. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 18. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können (z.B. Benzin, Heizöl, Schmierstoffe, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole),
 19. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 20. Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff,
 21. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 22. Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung, z.B. Textilhilfsstoffe, Tenside,
 23. Rohrreinigungsmittel, die Sanitärausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche deren pH-Werte im Gebrauch unter 6,5 bzw. über 10 liegen.
 24. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
 25. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
 26. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt Menden (Sauerland) kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell

genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden (Sauerland) von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt Menden (Sauerland) kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Menden (Sauerland) zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Menden (Sauerland) verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser sind entsprechende Abwassergebühren zu entrichten (siehe Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland)).

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Stadt Menden (Sauerland) kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Menden (Sauerland) im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Menden (Sauerland) eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Menden (Sauerland) kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften rechtzeitig durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)

in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Mendен (Sauerland) nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Mendен (Sauerland) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 und § 7 Abs. 5 S. 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, so hat sie oder er dies der Stadt Mendен (Sauerland) mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- a) Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümerin/Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks, Größe der angeschlossenen Fläche),
- b) Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage und
- c) schematische Darstellung der Versickerungsanlage einschließlich der Bemessung.
- d) Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist durch ein hydrogeologisches Gutachten zu führen.

(8) Die Niederschlagswasserversickerung über die belebte und gewachsene Bodenzone (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung) oder über Sickerschächte sowie die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind der Stadt Mendен (Sauerland) anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde (Märkischer Kreis).

(9) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(10) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt Mendен (Sauerland) vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Mendен (Sauerland) durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Mendен (Sauerland) anzuzeigen. Die Stadt Mendен (Sauerland) stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers durch eine nachweislich qualifizierte Regenwassernutzungsanlage auf dem Grundstück

sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt Menden (Sauerland) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist die betroffene Grundstückseigentümerin oder der betroffene Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Menden (Sauerland) auf ihrem oder seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie den Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Menden (Sauerland). Die Druckstation und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Pumpenschacht sowie der Schaltschrank müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Neben einer Überbauung ist auch eine Bepflanzung des Pumpenschachtes unzulässig. Die Herstellung der privaten Druckleitung (Grundstücks- und Hausanschlussdruckleitung) sowie des Pumpenschachtes obliegt der jeweiligen Anschlussnehmerin oder dem jeweiligen Anschlussnehmer und hat nach den Vorgaben der Stadt Menden (Sauerland) zu erfolgen. Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Vergütung der Stromkosten für den Betrieb der Druckstation erfolgt über eine jährliche Pauschale.

(3) In Druckentwässerungsnetzen wird die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie den Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Druckentwässerungsnetze sind reine Schmutzwassernetze, die ausschließlich der Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers dienen. Das in den betreffenden Gebieten anfallende Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten und darf dem Druckentwässerungsnetz nicht zugeführt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen und Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßen- bzw. Geländeoberkante im Bereich des öffentlichen Sammlers) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung (Revisionsschacht, mind. DN 400) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung (Revisionsschacht, mind. DN 400) verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert

oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Mendен (Sauerland). Hinsichtlich der technischen Ausführung siehe Anlage 2 dieser Satzung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die erste Inspektionsöffnung bzw. der erste Revisionsschacht ist grundsätzlich direkt hinter der Grenze auf dem Grundstück des jeweiligen Anschlussnehmers zu erstellen. Die Herstellung, Reparatur, Erneuerung und Veränderung sowie die betriebliche und bauliche Unterhaltung und Überwachung der Grundstücksanschlussleitung (einschl. der Inspektionsöffnung) führt die Grundstückseigentümers (Anschlussnehmerin) oder der Grundstückseigentümers (Anschlussnehmer) nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Stadt Mendен (Sauerland) in ihrem bzw. seinem Auftrag und auf ihre bzw. seine Kosten durch.

Kommt die jeweilige Grundstückseigentümers (Anschlussnehmerin) oder der jeweilige Grundstückseigentümers (Anschlussnehmer) ihren bzw. seinen Verpflichtungen bezüglich der ordnungsgemäßen Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit gleichzeitiger Fristsetzung durch die Stadt Mendен (Sauerland) nicht oder nicht ausreichend nach, so kann die Stadt Mendен (Sauerland) zum Schutz des Allgemeinwohls bzw. zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht diese Pflicht anstelle des an sich Pflichtigen als öffentliche Aufgabe übernehmen. Die dabei entstehenden Kosten sind der Stadt Mendен (Sauerland) nach Maßgabe des § 10 KAG NRW in Verbindung mit der entsprechenden gemeindlichen Gebührensatzung über die Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches nach § 10 KAG NRW in tatsächlich geleisteter Höhe zu ersetzen.

Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümersin oder Eigentümers des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümersin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Verfügen mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümersinnen oder -eigentümers bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

Die Stadt Mendен (Sauerland) behält sich darüber hinaus ein unterirdisches Betretungsrecht auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümersin oder des jeweiligen Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der privaten Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Absenkungen im öffentlichen Verkehrsraum oder aus sonstigen wichtigen Gründen besondere Eile geboten ist.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Mendен (Sauerland) zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Mendен (Sauerland) von der Grundstückseigentümersin oder dem Grundstückseigentümers zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann die Stadt Mendен (Sauerland) zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Mendен (Sauerland) auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(10) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen. Dieses Wasser ist vor der Grundstücksgrenze abzufangen und der haustechnischen Abwasseranlage zuzuleiten. Ausnahmen bilden die Fälle nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Menden (Sauerland). Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Menden (Sauerland) den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Ohne vorherige Zustimmung sowie Abnahme an der offenen Baugrube seitens der Stadt Menden (Sauerland), dürfen keine Anschlussarbeiten am öffentlichen Sammler sowie im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Kennzeichnung des Anschlusses am öffentlichen Sammler
- b) Darstellung der geplanten Entwässerung
- c) Längsschnitt

(2) Den Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Menden (Sauerland) mitzuteilen. In Abstimmung mit der Stadt Menden (Sauerland), ist der nicht mehr benötigte Anschluss am öffentlichen Sammler fachgerecht zu verschließen sowie die Grundstücksanschlussleitung zurückzubauen bzw. zu verdämmen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der jeweiligen Anschlussnehmerin oder des jeweiligen Anschlussnehmers. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Menden (Sauerland) durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW).

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Menden (Sauerland).

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 der SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Stadt Menden (Sauerland) darüber hinaus durch eine gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Menden (Sauerland) hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Menden (Sauerland) Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Menden (Sauerland) durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

(9) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt (unterirdisches Betretungsrecht), Zustands- und Funktionsprüfungen innerhalb von privaten Grundstücksanschlussleitungen im Bedarfsfall (z.B. im Zuge einer Erneuerung oder Sanierung des öffentlichen Sammlers, bei erkennbarem Fremdwasserzulauf) durchführen zu lassen. Die hierbei anfallenden Kosten gehören gemäß § 54 Nr. 4 LWG NRW zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abwassergebühren, auch wenn die Grundstücksanschlussleitungen nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

(10) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Stadt Menden (Sauerland) sind private Abwasseranlagen gemäß § 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LWG NRW entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten.

§ 16 Indirekteinleiter

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Menden (Sauerland) mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Menden (Sauerland) Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Ist dies jedoch nicht der Fall, so gehen die Kosten zu Lasten der Stadt Menden (Sauerland).

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Menden (Sauerland) auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Menden (Sauerland) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt Menden (Sauerland) und Beauftragte der Stadt Menden (Sauerland) mit Dienst- oder Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Menden (Sauerland) zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Menden (Sauerland) infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Menden (Sauerland) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Menden (Sauerland) haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. Als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 9 Absatz 10

das Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt Menden (Sauerland) festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Menden (Sauerland) angezeigt zu haben,

9. §§ 12 Abs. 2, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte und Schaltschränke sowie die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält oder die Druckleitung überbaut,

10. § 13 Absatz 5

die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der Stadt Menden (Sauerland) hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt und gegen die Anlage 2 verstößt,

11. § 14 Absatz 1

mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch kein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde,

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Menden (Sauerland) herstellt oder ändert,

12. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Menden (Sauerland) mitteilt,

13. § 15 Absatz 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Menden (Sauerland) nicht vorlegt,

14. § 16 Absatz 2

der Stadt Menden (Sauerland) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Menden (Sauerland) hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

15. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Menden (Sauerland) oder die durch die Stadt Menden (Sauerland) Beauftragten mit Dienst- oder Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 27.03.2014 (03.04.2014) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 21.09.2022

Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.